

**Bekanntgabe
des Landratsamtes Sigmaringen
über den Vollzug des Umweltverwaltungsgesetzes
- Festlegung der UVP-Pflicht -**

**Bekanntgabe gemäß § 11 Abs. 2 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) i.V.m. § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der
Vorprüfung des Einzelfalls nach § 12 Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 Nr. 4.2.3. UVwG**

vom 12. Dezember 2022
Az. 684.11-00003210

Die Firma Leander Reichle Bau GmbH, Sarresdorferstr. 59 in 54568 Gerolstein, plant, die vorhandene Kiesgrube in Illmensee-Neubrunn nach Südwesten zu erweitern. Die Erweiterungsfläche beträgt 2,03 ha.

Mit Entscheidung des Landratsamtes Sigmaringen vom 03. November 2014, Az. I/12.5-364.411 Ste, wurde die naturschutz- und baurechtliche Genehmigung zum Restabbau des Kieses in der bestehenden Kiesgrube erteilt. Hierbei wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Nun soll auf einer im Südwesten angrenzenden Fläche von ca. 2,03 ha ebenfalls Kiesabbau stattfinden. Hierfür bedarf es einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 12 Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 4.2.3., Anlage 2 Ziffer 2.3 UVwG. Die Firma Leander Reichle Bau GmbH stellte den Antrag auf Feststellung des Bestehens bzw. Nicht-Bestehens einer UVP-Pflicht gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 UVwG am 10. Dezember 2021.

Die Einzelfallprüfung führte zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVwG durchzuführen ist. Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde gehen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob das Vorhaben - trotz der geringen Größe oder Leistung nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten - gemäß den Schutzkriterien in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVwG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des jeweiligen Schutzkriteriums (insbes. verschiedene Schutzgebiete) betreffen, und die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Erfasst werden sollen also nur Vorhaben, die eine Gefährdung spezifischer ökologischer Schutzfunktionen befürchten lassen. Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes ist unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen (Vorbelastung des Standorts). Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Soweit besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung ist

zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Erweiterungsfläche liegt in Zone IIIA des Wasserschutzgebietes „Andelsbachtal“. Die Abbausohle der Erweiterungsfläche wird wie in der gültigen naturschutz- und baurechtlichen Genehmigung vom 02. November 2014 auf 663 m ü. NHN festgelegt. Sie liegt damit 2 m über dem mittleren bzw. 1 m über dem höchsten Grundwasserstand. Laut vorliegendem hydrogeologischen Bericht ist ein Kiesabbau begleitet durch ein angepasstes Grundwassermonitoring und reguliert durch Festlegungen insb. zur Verfüllung/Rekultivierung möglich. Bei Einhaltung der Vorgaben (Wasserschutzgebietsverordnung, wasserrechtliche Auflagen etc.) sind negative Auswirkungen auf das Grundwasser und den Trinkwasserbrunnen in Neubrunn nicht zu erwarten. Zudem ist neben dem Abstand zum Andelsbach von ca. 20 m (Böschungsoberkante zu Abbaukante) ein 2 m hoher Wall an der Außenkante der Abbaufäche vorgesehen, um im Falle eines Hochwassers eine Ausuferung des Andelsbachs in die Abbaufäche zu vermeiden. Daher sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Darüber hinaus liegt das Vorhaben außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten. Soweit Schutzkriterien (Schutzgebiete, Biotope, Naturdenkmäler etc.) im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen, kann dieses gemäß der naturschutzfachlichen Prüfung jedenfalls keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzziel bzw. den jeweiligen Schutzzweck der verschiedenen Schutzkriterien haben.

Dementsprechend führt diese Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Mit der Durchführung einer solchen können keine neuen bzw. weiteren Erkenntnisse gewonnen werden, die nicht auch im anstehenden Genehmigungsverfahren ausreichend Berücksichtigung finden.

Diese Entscheidung ist gemäß § 11 Abs. 2 UVwG i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 UVwG i.V.m. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Entscheidung nicht selbständig anfechtbar.

Sigmaringen, den 12. Dezember 2022



Adrian Schiefer
Dezernent Bau und Umwelt